

RS Vwgh 1990/12/11 90/14/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1990

Index

22/03 Außerstreitverfahren

Norm

AußStrG §174;

Rechtssatz

Die Verbückerungsklausel stellt Rechte weder fest, noch gestaltet sie solche, sondern stellt nur die Ankündigung eines künftig zu erlassenden Beschlusses dar und ist daher nicht mit Rekurs anfechtbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140079.X04

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at